

# Leistungsvereinbarung mit dem Kloster und der Stiftsschule Engelberg über die Aufnahme und Ausbildung von Schülerinnen und Schülern aus dem Kanton Obwalden

vom 26. Juni 2012 (Stand 1. August 2012)

*Der Regierungsrat des Kantons Obwalden, und das Kloster sowie die  
Stiftsschule Engelberg,*

gestützt auf Ziffer 3 des Kantonsratsbeschlusses über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Stiftsschule Engelberg vom 26. April 1979<sup>1)</sup> und gestützt auf Artikel 121 Absatz 4 Buchstabe e des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006<sup>2)</sup>,

*vereinbaren:*

## **Art. 1**      *Zweck*

<sup>1</sup> Diese Leistungsvereinbarung regelt die Grundlagen und Leistungen sowie die Höhe des Beitrags des Kantons Obwalden an die Stiftsschule für die Aufnahme und Ausbildung von Obwaldner Schülerinnen und Schülern. Zudem regelt sie die Leistungen, die die Stiftsschule zugunsten der Obwaldner Schülerinnen und Schüler erbringt.

## **Art. 2**      *Grundlagen*

<sup>1</sup> Die Ausbildung an der Stiftsschule erfolgt auf der Grundlage der massgebenden Bestimmungen für anerkannte Maturitätsschulen, insbesondere:

- a. der Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (MAV) vom 15. Februar 1995<sup>3)</sup>;
- b. des Bildungsgesetzes vom 16. März 2006<sup>4)</sup>;

---

<sup>1</sup> OGS 1980, 17; siehe Anhang

<sup>2</sup> GDB [410.1](#)

<sup>3</sup> SR [413.11](#)

<sup>4</sup> GDB [410.1](#)

- c. der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule vom 11. Januar 2005<sup>5</sup>;
- d. der Ausführungsbestimmungen über die Maturitätsprüfungen vom 22. April 1997<sup>6</sup>;
- e. der Regierungsratsbeschlüsse vom 10. Juni 1997 (Genehmigung Ausbildungskonzept) und 12. April 2011 (Bewilligung Gymi plus)<sup>7</sup>.

**Art. 3**        *Leistungen der Stiftsschule*  
                  *a. Institutionelle Ebene*

<sup>1</sup> Die Stiftsschule Engelberg ist eine Privatschule und führt unter der Trägerschaft des Klosters Engelberg ein zeitgemässes Lang- und Kurzzeit-Gymnasium mit eigenständigem Profil. Sie bietet insbesondere folgende Lehrangebote an:

- a. zweisprachige Maturität Deutsch/Englisch;
- b. Diplomprogramm des International Baccalaureate (ab Schuljahr 2014/15);
- c. zwei Spezialwochen pro Schuljahr.

<sup>2</sup> Die Promotionsordnung der Stiftsschule orientiert sich an der Promotionsordnung der Kantonsschule.

<sup>3</sup> Die Stiftsschule bietet Obwaldner Schülerinnen und Schülern täglich einen Mittagstisch mit ausgewogener und gesunder Ernährung zu einem günstigen Preis.

<sup>4</sup> Die Stiftsschule räumt den kantonalen Bildungsbehörden über Besuche im Rahmen der Aufsichtspflicht hinaus ein Besuchsrecht für den Unterricht und die Maturitätsprüfungen ein.

<sup>5</sup> Die Stiftsschule verpflichtet sich, von ausserkantonalen Schülerinnen und Schülern mindestens jenen Schulgeldbetrag zu verlangen, den der Kanton der Stiftsschule gemäss Art. 6 Abs. 3 dieser Vereinbarung entrichtet.

---

<sup>5</sup> GDB 412.111

<sup>6</sup> GDB 414.215

<sup>7</sup> Nicht veröffentlicht

**Art. 4**      *b. Ebene der Schülerinnen und Schüler*

<sup>1</sup> Die Stiftsschule Engelberg nimmt im Rahmen der Leistungen gemäss Art. 3 dieser Vereinbarung Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmebedingungen gemäss Art. 5 dieser Vereinbarung erfüllen und deren Erziehungsberechtigte im Kanton Obwalden steuerrechtlichen Wohnsitz haben, in das Gymnasium auf und führt sie zur schweizerisch anerkannten Matura.

**Art. 5**      *Anmeldung und Aufnahmevoraussetzungen*

<sup>1</sup> Die Anmeldung erfolgt über das Rektorat der Stiftsschule.

<sup>2</sup> Die Obwaldner Schülerinnen und Schüler, für die der Kanton Obwalden einen Beitrag entrichtet, müssen die kantonalen Aufnahmebedingungen gemäss Art. 16 der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule<sup>8)</sup> erfüllen.

<sup>3</sup> Über die Aufnahme entscheidet die Aufnahmekommission gemäss Art. 14 Abs. 5 der Ausführungsbestimmungen über das Beurteilen, die Promotion und das Übertrittsverfahren in der Volksschule<sup>9)</sup>. Die Stiftsschule hat Einsitz in dieser Kommission.

<sup>4</sup> Die Stiftsschule behält sich das Recht vor, Schülerinnen oder Schüler aus wichtigen Gründen zu entlassen.

**Art. 6**      *Leistungen des Kantons*  
*a. Kantonsbeitrag*

<sup>1</sup> Der Kanton Obwalden leistet einen jährlichen Kantonsbeitrag an die Stiftsschule. Die Höhe des Kantonsbeitrags richtet sich nach:

- a. dem tatsächlichen Lehrangebot gemäss Art. 3 Abs. 1 dieser Vereinbarung;
- b. der Anzahl der Obwaldner Schülerinnen und Schüler, für die der Kanton Obwalden Beiträge entrichtet (Stichtag: 1. August bzw. 1. Januar).

<sup>2</sup> Der Schülerbeitrag wird erbracht:

- a. durch ein Schulgeld der Erziehungsberechtigten entsprechend dem für die Kantonsschule Sarnen geltenden Ansatz (Schulgeldbeitrag);
- b. der verbleibende Restbetrag durch den Kanton (Kantonsbeitrag gemäss Absatz 3).

---

<sup>8</sup> [GDB 412.111](#)

<sup>9</sup> [GDB 412.111](#)

<sup>3</sup> Die Höhe des Kantonsbeitrages beträgt Fr. 24 000.– pro Obwaldner Schülerin bzw. Schüler.

<sup>4</sup> Die Auszahlung des Kantonsbeitrags erfolgt in jeweils zwei Raten direkt an die Stiftsschule, entsprechend der von ihr dem Kanton pro Semester unterbreiteten Aufstellung der beitragsberechtigten Schülerinnen und Schüler, bis spätestens Mitte September bzw. Mitte Februar.

#### **Art. 7**      *b. übrige Leistungen*

<sup>1</sup> Der Kanton Obwalden garantiert über den Betrag gemäss Art. 6 dieser Vereinbarung hinaus folgende Leistungen:

- a. er räumt der Stiftsschule einen Sitz in der kantonalen Aufnahmekommission ein;
- b. er stellt die Abnahme der Maturitätsprüfungen durch die kantonale Maturitätskommission sicher;
- c. er gewährt den Schülerinnen und Schülern der Stiftsschule die kostenlose Inanspruchnahme der kantonalen Beratungsdienste, insbesondere der Berufs- und Weiterbildungsberatung, des schulpsychologischen Dienstes, des logopädischen Dienstes, der Jugend- und Familienberatung und der Studienberatung (in Nidwalden), soweit er mit dieser Fachstelle eine Vereinbarung hat;
- d. er gewährt dem Rektorat und den Lehrpersonen der Stiftsschule die kostenlose Inanspruchnahme der Fachstelle für Schulberatung Luzern, soweit er mit dieser Fachstelle eine Vereinbarung hat;
- e. er stellt der Stiftsschule einen Mandanten in der kantonalen Schulverwaltungssoftware sowie eine Datenbank für die gleiche Prüfungs-, Beurteilungs- und Zeugnissoftware, die an der Kantonsschule verwendet wird, gebührenfrei zur Verfügung;
- f. er stellt die Verbindung zu den schweizerischen Gremien sicher und beantragt je nach Bedarf die schweizerische Anerkennung der Stiftsschule und deren Ausbildungsgänge.

#### **Art. 8**      *Inkrafttreten*

<sup>1</sup> Diese Leistungsvereinbarung gilt für das Schuljahr 2012/13 und tritt auf dieses in Kraft.

<sup>2</sup> Im zweiten Halbjahr 2012 finden zwischen den Vertragsparteien Verhandlungen über die Weiterführung der Leistungsvereinbarung statt.

**Art. 9**      *Aufhebung bisherigen Rechts*

<sup>1</sup> Mit dem Inkrafttreten dieser Leistungsvereinbarung wird die Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Stiftsschule Engelberg vom 3. April 1979<sup>10)</sup> aufgehoben.

---

<sup>10</sup> OGS 1980, 16, OGS 1993, 114, OGS 2001, 5, OGS 2003, 34, OGS 2007, 51, OGS 2010, 7

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
26.06.2012	01.08.2012	Erlass	Erstfassung	OGS 2012, 56

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	26.06.2012	01.08.2012	Erstfassung	OGS 2012, 56

## **Kantonsratsbeschluss über die Genehmigung der Vereinbarung über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Stiftsschule Engelberg**

vom 26. April 1979<sup>1</sup>

*Der Kantonsrat des Kantons Obwalden,*

gestützt auf Artikel 49 des Gesetzes über Schule und Bildung vom 28. Mai 1978<sup>2</sup>,

*beschliesst:*

1. Die Vereinbarung zwischen dem Kanton Obwalden und der Stiftsschule Engelberg über die Aufnahme von Schülern aus dem Kanton Obwalden in die Stiftsschule Engelberg vom 3. April 1979<sup>3</sup> wird genehmigt.
2. Der je Schüler an die Stiftsschule zu entrichtende Beitrag wird erbracht:
  - a. durch ein Schulgeld der Eltern entsprechend dem für die Kantonsschule Sarnen geltenden Ansatz,
  - b. der verbleibende Restbetrag durch den Kanton.
3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, die Vereinbarung veränderten Verhältnissen anzupassen oder gegebenenfalls zu kündigen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

---

<sup>1</sup> OGS 1980, 17

<sup>2</sup> OGS 1978, 37

<sup>3</sup> OGS 1980, 16, OGS 1993, 114, OGS 2001, 5, OGS 2003, 34, OGS 2007, 51, OGS 2010, 7